



Die Videoverhandlung in der Praxis - Gemeinsame Veranstaltung der RAK und des LAG Köln

Köln, den 29. August 2023

BEGRÜßUNG DER TEILNEHMER

- Dr. Thomas Gutknecht (Präsident der RAK)
- Dr. Jürgen vom Stein (Präsident des LAG Köln)

Hinweis zur Netiquette

Die Online-Teilnehmer werden gebeten, ihr Mikrofon und die Videokamera auszuschalten und, falls erforderlich, die Chat-Funktion zu verwenden !!!



Die Videoverhandlung in der Praxis - Rechtlicher Hintergrund und praktische Tipps

Köln, den 29. August 2023



RECHTLICHER HINTERGRUND





Rechtlicher Hintergrund - § 128a ZPO (1)

→ Zentralnorm für **Verhandlungen im Wege der Bild- und Tonübertragung** in § 128a ZPO (iVm. § 46 II 1 ArbGG):

(1) Das Gericht kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Das Gericht kann auf Antrag gestatten, dass sich ein Zeuge, ein Sachverständiger oder eine Partei während einer Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Ist Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen nach Absatz 1 Satz 1 gestattet worden, sich an einem anderen Ort aufzuhalten, so wird die Vernehmung auch an diesen Ort übertragen.

(3) Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind unanfechtbar.“





Rechtlicher Hintergrund - § 128a ZPO (2)

- „Dornröschenschlaf“ seit 2013; Erwachen während Corona-Pandemie; Bilanz nach drei Jahren
- Technische Ausstattung; Verpflichtung der Länder? (str.)
- Arbeitsgerichtsbarkeit in NRW, vor allem im Bezirk des LAG Köln ist sehr gut aufgestellt; durchgehend zwei Videokameras nebst Raumlautsprechern und -mikrofonen





Rechtlicher Hintergrund - § 128a ZPO (3)

- ➔ Persönlicher Anwendungsbereich
- ➔ Nach § 128a ZPO muss der Spruchkörper im Sitzungssaal anwesend sein.
- ➔ (Sitzungssaal-)Öffentlichkeit? Bild- und Tonübertragung im Sitzungssaal (str.)?
- ➔ Jedenfalls keine Öffentlichkeit in der Videoverhandlung
- ➔ Sachlicher Anwendungsbereich auch bei Beweisaufnahme
- ➔ „Anderer Ort“: Festlegung im Gestattungsbeschluss?
Eignung des anderen Ortes?





Rechtlicher Hintergrund - § 128a ZPO (4)

- Robenpflicht? Auftreten vor Gericht gem. § 20 S. 1 BORA
- Anderer Ort? Ausland? Ausübung deutscher Hoheitsgewalt im Ausland bei einer Videoverhandlung?
- Gestattungsentscheidung des Vorsitzenden (§ 53 I 1 ArbGG): relevante/zulässige Kriterien?
- Verhandlungssituation? Nur bei GT? Auch im KT? Akzeptanz; vollwertiger Ersatz für Präsenzverhandlung
- Finanzielle, zeitliche und/oder ökologische Gründe? Prozessökonomie der RAe
- Was tun bei emotional aufgeladenen Verfahren?





Rechtlicher Hintergrund - § 128a ZPO (5)

→ Ungeeignete Orte/Kurioses:

- Teilnahme aus fahrenden Zug oder Auto oder aus Café, Kneipe, Freibad, Fußballplatz etc. (vgl. LAG Düsseldorf, Urt. v. 13.1.2021 – 12 Sa 453/20); Hintergrundbild mit Strand-Motiv
- Teilnahme in Sportkleidung
- Laute Hintergrundgeräusche (Baustelle, Kinderlärm?)
- Keine Annahme von Paketen, Essenslieferungen während der virtuellen Sitzung

→ Fazit: Videoverhandlungen gehören mittlerweile zum „Werkzeugkasten“ der Arbeitsgerichte





AKTUELLE ENTWICKLUNGEN





Aktuelles – Gesetzgebungsverfahren (1)

- Aktueller Entwurf der BReg eines „Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“, BR-Drs. 228/23 vom 26.05.2023
- Der Einsatz von Videokonferenztechnik ist Ausdruck einer modernen, digitalen und bürgernahen Justiz.
- Mittlerweile sind Videoverhandlungen und Videobeweisaufnahmen in vielen Fällen zu einem unverzichtbaren Instrument für eine effiziente Verfahrensführung geworden.
- Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch künftig und unabhängig von einer pandemischen Lage ein wichtiger Bestandteil der Verfahrensgestaltung bleiben wird.
- Verfahren können damit schneller, kostengünstiger und ressourcenschonender durchgeführt werden.





Aktuelles – Gesetzgebungsverfahren (2)

- ➔ § 128a ZPO-E (Videoverhandlung) weist Änderungen auf (nicht mehr Sitzungssaal, aber Gerichtsstelle; Anordnung des Vors.; Begründungspflicht für ablehnende Entscheidungen); Art. 16 EGZPO-E (Experimentierklausel für volldigitale Verhandlungen)
- ➔ Abweichende Sonderregelung für das arbeitsgerichtliche Verfahren, § 50a ArbGG-E, die sowohl für das Berufungs- und Revisionsverfahren als auch für das komplette Beschlussverfahren gelten soll.





Aktuelles – Gesetzgebungsverfahren (3)

→ § 50a ArbGG-E (Videoverhandlung):

„(1) Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden. Eine mündliche Verhandlung findet als Videoverhandlung statt, wenn an ihr mindestens ein Verfahrensbeteiligter per Bild- und Tonübertragung teilnimmt. Verfahrensbeteiligte nach dieser Vorschrift sind die Parteien und Nebenintervenienten sowie ihre Bevollmächtigten, Vertreter und Beistände.

(2) Der Vorsitzende kann auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder von Amts wegen die Teilnahme per Bild- und Tonübertragung für einen Verfahrensbeteiligten, mehrere oder alle Verfahrensbeteiligte gestatten. Die Ablehnung eines Antrags auf Teilnahme per Bild- und Tonübertragung ist zu begründen.

(3) Den Verfahrensbeteiligten und Dritten ist es untersagt, die Videoverhandlung aufzuzeichnen. Hierauf sind sie zu Beginn der Verhandlung hinzuweisen. Die Videoverhandlung kann für die Zwecke des § 160a der Zivilprozessordnung ganz oder teilweise aufgezeichnet werden. Über Beginn und Ende der Aufzeichnung sind die Verfahrensbeteiligten zu informieren.

(4) Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind unanfechtbar.“





Aktuelles – Entscheidung des BFH (1)

- Beschl. des BFH v. 30.6.2023 – V B 13/22 (NJW 2023, 2596, Heft 35)
- Sachverhalt: Zur Eröffnung der Verhandlung sei die gesamte Richterbank zu sehen gewesen, während es in der Folgezeit „zur Ausrichtung der Kamera auf den jeweils Sprechenden“ gekommen sei. Nach dem Vortrag des Sachverhalts durch die Berichterstatteerin sei allein der Vors. Richter des Senats für etwa 2/3 der Dauer der 90-minütigen Verhandlung im Bild gewesen (= ca. 60 Min.). Die Richterbank mit den übrigen Richtern und der aktuell sprechende Richter waren nie gleichzeitig zu sehen gewesen. Es gab einen „regieführenden“ Beisitzer. Die „Ausrichtung der Kamera auf den Sprechenden“ habe laut Gericht der „Herstellung der Gesprächssituation“ mit diesem Richter gedient. Es sei nur eine Kamera verwendet worden, deren Einstellung während der Verhandlung verändert wurde, damit die „zugeschalteten“ Bet. nicht nur schemenhaft die Gesamtheit der Senatsmitglieder erkennen, sondern auch wahrnehmen konnten, welcher Richter sich gerade äußerte und wie dessen Gestik und Mimik sei.
- Verstoß gegen Gebot des gesetzlichen Richters und damit zugleich absoluter Revisionsgrund iSv. § 547 Nr. 1 ZPO?





Aktuelles – Entscheidung des BFH (2)

- Der BFH sieht einen Verstoß gegen die Regelungen zum gesetzlichen Richter für gegeben: Bei einer sogenannten Videokonferenz muss für die Beteiligten während der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung ... – ähnlich wie bei einer körperlichen Anwesenheit im Verhandlungssaal – feststellbar sein, ob die beteiligten Richter in der Lage sind, der Verhandlung in ihren wesentlichen Abschnitten zu folgen. Dies erfordert, dass alle zur Entscheidung berufenen Richter während der „Videokonferenz“ für die lediglich „zugeschalteten“ Beteiligten sichtbar sind. Daran fehlt es auf jeden Fall dann, wenn für den überwiegenden Zeitraum der mündlichen Verhandlung nur der Vorsitzende Richter des Senats im Bild zu sehen ist.
- BFH lehnt anders als in Rspr. und Lit. die Anwendung von § 295 ZPO auf Übertragungsdefizite ab (aA BSG, Beschl. v. 4.11.2021 – B 9 SB 76/20 B, NJW 2022, 1639; Windau, NJW 2020, 2753)





Aktuelles – Bundeseinheitliche Lösung?

- Das BMJ strebt eine bundeseinheitliche und standardisierte (Software-)Lösung für Videoverhandlungen auf Basis von Jitsi-Meet an; NRW hat insofern seine Softwarelösung „durchgesetzt“
- Zeitlicher Umsetzungshorizont?





LITERATURHINWEISE





Videoverhandlungen - Literaturhinweise

- ➔ *Müller*, Verhandlungen in der Arbeitsgerichtsbarkeit – Bestandsaufnahme und Ausblick, FA 2023, S. 1 ff.
- ➔ *Göttling*, Digitale mündliche Verhandlungen – Herausforderungen für Anwaltschaft und Justiz, FS Henssler, 2023, S. 1397 ff.
- ➔ *Düwell*, Die Videoverhandlung im Zivilprozess und im arbeitsgerichtlichen Verfahren, jurisPR-ArbR 32/2023, Anm.1
- ➔ *Zichler/Burger/Steffes*, Wege aus der Videokonferenz-Müdigkeit bei Gerichtsverfahren, jM 2023, 285 ff.





TECHNISCHE AUSSTATTUNG





Technische Ausstattung - Gericht

- Hard- und Software für Videokonferenztechnik; **einfache Bedienbarkeit bei gleichzeitiger Übertragung der „Verhandlung“**
- Vollvirtuell oder hybride Sitzung?
- 1. Kamera und Mikrofon in Richtung Richterbank
- 2. Kamera und Mikrofon in Richtung Parteien, Zeugen, Sachverständige
- Bildschirm und Lautsprecher für Richterbank und anwesende Parteien, Zeugen, Sachverständige und Öffentlichkeit
- Ausstattung abhängig von Größe und Geometrie des Sitzungssaal
- In NRW wird in der Justiz grundsätzlich Jitsi-Meet verwendet (Open-Source-Projekt; keine Cloud-Lösung; keine Datenspeicherung außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland, so dass keine datenschutzrechtlichen Probleme bestehen)
- Andere Bundesländer nutzen andere Softwarelösungen; sehr heterogene IT-Landschaft
- Bezirk des LAG Köln: **Videogeschäftsstellen**, die das Gericht unterstützen sollen, und zugleich für Fragen der Parteien/Bevollmächtigten zur Verfügung stehen





Technische Ausstattung – Bevollmächtigte

- Aktueller Computer/Notebook/Laptop mit HD-Kamera und Headset mit Mikrofon (besser als kleines Mikrofon bei der Kamera) zur Vermeidung von Störgeräuschen und Rückkoppelungen
- **Aktueller Browser: Google Chrome oder Chromium-basierte Browser wie Microsoft EDGE, Safari, Vivaldi etc.**
- NICHT GEEIGNET: Mozilla Firefox und „alter“ IE
- Achtung: Firewall muss freigeschaltet sein
- Stabiler Internetzugang (Streaming-geeignet)





PRAKTISCHE HINWEISE





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (1)

- Lokale Nutzung des Browsers; kein Umweg über virtuelle Desktops (SaaS) etc.
- Eigene Hard- und Software vorher testen; **Kamera und Headset (mit Mikrofon) sind angeschlossen und betriebsbereit**
- Sitzungslink ([https://video.openws.de/\[Raumname\]](https://video.openws.de/[Raumname])) am besten aus dem Gerichtsbeschluss kopieren; Schreibweise genau beachten!!! Link als Favorit speichern
- Alternativ: <https://video.openws.de> eintippen und der Anleitung folgen

dOnlineZusammenarbeit



Sichere Videokonferenzen mit Dataport

Wenn du einem **existierendem Raum** beitreten willst, nutze den Raumnamen aus der Einladung, die du erhalten hast.

Wenn du über einen **Account für Moderator*innen** verfügst, kannst du einen neuen Raum mit einem zufälligen oder selbst vergebenen Namen erzeugen.

Um einen Konferenzraum zu erstellen musst du hier einen Namen vergeben:

Verwende für den Raumnamen keines der folgenden Sonderzeichen: ! ? & % # ' " , ; : / \ () [] + * @ =

Raum erstellen

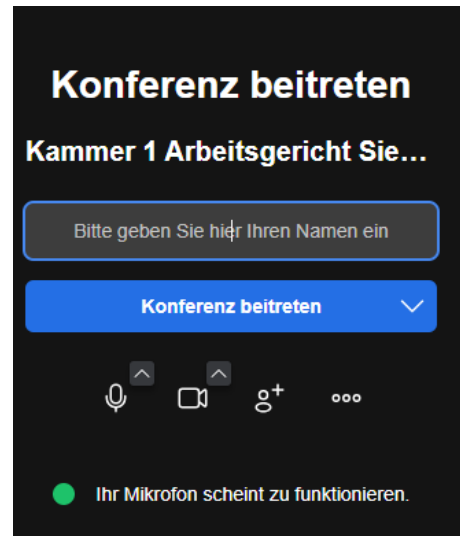
[Passwort vergessen?](#)





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (2)

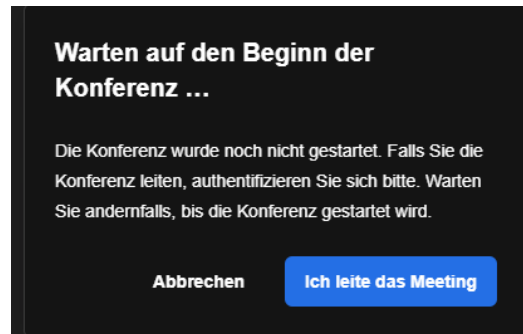
- 5 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen; darauf achten, ob ggfls. eine vorherige Videositzung läuft
- Bitte geben Sie Ihren Namen ein („Rechtsanwalt“ oder „RA“ reicht nicht)





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (3)

- Wenn die Videositzung noch nicht gestartet wurde, erscheint folgender Bildschirm:



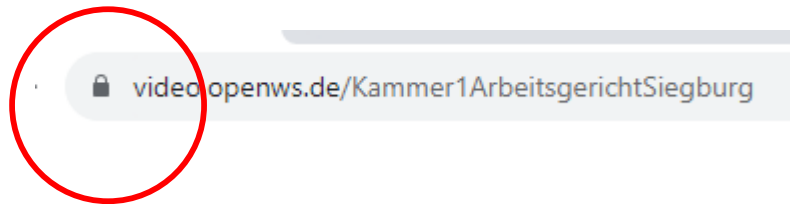
- Bei Erscheinen dieser Meldung, **WARTEN** Sie bitte, bis das Gericht die Videoverhandlung startet. Die Meldung verschwindet, sobald die Sitzung gestartet ist. Die Schalttafel „Ich leite das Meeting“ ist für das Gericht!
- Bitte überprüfen Sie vorsorglich, ob Sie den richtigen Konferenzraum eingegeben haben. **Diese Meldung erscheint leider auch, wenn der Name des Konferenzraums unzutreffend angegeben wurde.**



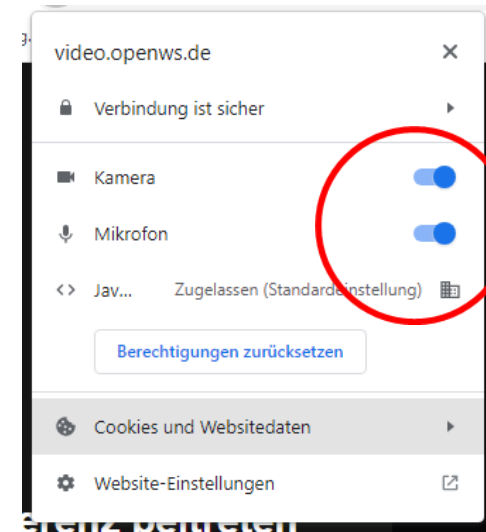


Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (4)

- Sollten Sie nicht gesehen oder gehört werden, klicken Sie bitte auf das „Schloss“-Symbol neben der Adressleiste und prüfen Sie, ob im Browser die Verwendung von Kamera und Mikrofon freigegeben ist:



- „Mute“-Taste beim Headset prüfen





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (5)

- Sollten Sie nichts hören, könnte die „falsche“ Audioquelle verbunden sein:



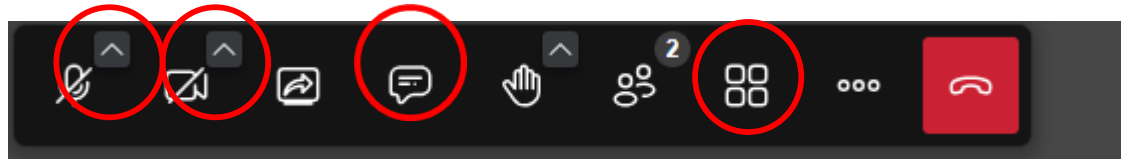
- Telefonnummer der (Video-)Geschäftsstelle für etwaige Probleme bei Gericht parat legen
- Bitte beachten Sie: Das Gericht kann (technische) Fehler in Ihrer Sphäre weder beeinflussen noch beseitigen.
- Ggfls. Jitsi-Meet-App auf dem Handy installieren (Apple Store oder Google Play Store; kostenlos)





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (6)

- Während der laufenden Sitzung erscheint folgende Taskleiste:



- Mikrofon an- und ausstellen und auswählen (nach oben);
Netiquette
- Kamera an- und ausstellen und auswählen (nach oben)
- Chat-Funktion
- Kachelansicht an- und ausschalten (Hier sehen sie alle Teilnehmer, der Sprecher ist blau markiert)





Videoverhandlungen - Praktische Hinweise (7)

- Sollten es dennoch Probleme geben, können Sie den Konferenzraum verlassen und erneut wieder betreten
- Wenn im Hintergrund Kommunikationssoftware mit eigenem Kamerazugriff (z.B. Teams, Zoom, Telefonsoftware usw.) läuft, kann es zu Problemen beim Zugriff auf die Kamera kommen. Stellen Sie daher unbedingt sicher, dass diese Programme beendet (und nicht nur in den Hintergrund „geklickt“) sind
- Keinen Bildschirmschoner aktivieren
- Bonmot von Thomas Alva Edison (1847-1931): „*Der sicherste Weg zum Erfolg ist immer, es doch noch einmal zu versuchen*“





Erfahrungsaustausch und Fragen





Vielen Dank





DEMONSTRATION EINER VIDEOVERHANDLUNG FÜR PRÄSENZTEILNEHMER

